

Satzung vom 15.12.2003 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW 2003 S. 254), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2003 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 19.3.20 werden folgende Ziffern eingefügt:

19.4 Jugendrat der Stadt Remscheid

19.4.1 Aufgaben

Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat gebildet. Der Jugendrat der Stadt Remscheid ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Remscheid.

Ziel des Jugendrates ist es, den Interessen der Remscheider Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen. Der Jugendrat ist unabhängig und überparteilich.

19.4.2 Zahl der Mitglieder

Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern.
Werden weniger als 11 Bewerber gewählt, gilt der Jugendrat als nicht zustande gekommen.

19.4.3 Organe

Der Jugendrat hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

19.4.4 Plenum

Das Plenum des Jugendrates ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrates.

Das Plenum beschließt über die Verwendung eines vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Budgets für Projektarbeit.

Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf.

19.4.5 Vorstand

In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Plenum aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 2, 5 GO NRW.

19.4.6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Jugendrates bereitet die Sitzungen des Jugendrates vor und lädt dazu ein.

Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Jugendrates um.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

19.4.7 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.

An den Arbeitsgruppen können sich alle Remscheider Jugendlichen beteiligen.

19.4.8 Geschäftsführung und Büro

Die Geschäftsführung des Jugendrates wird von einem vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.

19.4.9 Wahlen

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl findet im ersten Halbjahr des Wahljahres statt.

Der Jugendrat legt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter die Wahlwoche fest.

Die Wahlwoche umfasst den Zeitraum von Montag bis Freitag.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

19.4.10 Vorbereitung

Vor der konstituierenden Sitzung des Remscheider Jugendrates wird ein von der Geschäftsführung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates durchgeführt.

Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.

19.4.11 Sitzungen

Der Jugendrat soll in der Regel monatlich tagen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendrates muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein.

Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt der Vorsitzende die Sitzungsleitung.

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter geleitet.

Das Protokoll der Sitzungen wird von der Geschäftsführung geschrieben.

19.4.12 Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sinngemäß.

19.4.13 Kompetenzen

In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Berät ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Jugendrates zurückgehen, kann der Ausschuss den Vorsitzenden des Jugendrates oder dessen Stellvertreter dazu in der Sitzung anhören. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Jugendrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan schnellstmöglich zu befassen. Der Jugendrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Jugendrat ein Zwischenbericht zu geben.

Verwaltung, Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Rat sollen den Jugendrat bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten unterstützen. Dies ist insbesondere durch die rechtzeitige Unterrichtung und Beteiligung bei allen öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gremien, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, sicherzustellen. Unterlagen über kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten werden zur Verfügung gestellt.

Artikel II

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Jugendrates der Stadt Remscheid tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.